



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Gemeinden und
Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

**Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen;
Haushaltsplanung für das Jahr 2025 und mittelfristige Finanzplanung;
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2025-2026;
Mein Erlass vom 29. Juli 2024**

Magdeburg, 20. September 2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
26-10401-22/1/64462/2024

bearbeitet von: Frau Wiezer

Tel.: (0391) 567- 1045

Die Landesregierung hat am 17. September 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes als Artikel 3 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 beschlossen und damit das Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 FAG geregelten Revisionsklausel umgesetzt. Mit diesem Gesetzentwurf erhalten die Landkreise zusätzlich einen pauschalen Kreisumlagezuschlag in Höhe von jeweils rd. 40 Mio. Euro für die Jahre 2025 und 2026. Dieser Zuschlag wird in die Schlüsselzuweisungsmasse der Landkreise überführt. Der Gesetzentwurf soll Ende Oktober 2024 in erster Lesung im Landtag beraten werden.

Auf der Grundlage des von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurfs werden die Finanzausgleichsmasse mit Teilmassen für die Jahre 2025 und 2026 im Folgenden dargestellt sowie die **vorläufigen Berechnungen** der Finanzausgleichsleistungen für das **Haushaltsjahr 2025** und die dazugehörigen vorläufigen Bemessungsgrundlagen veröffentlicht.

1. Finanzausgleichsmasse mit Teilmassen für die Jahre 2025 und 2026

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sieht eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2025 um

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

39,8 Mio. Euro auf **2.135,3 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2026 um 40,6 Mio. Euro auf **2.136,1 Mio. Euro** vor.

Im Ergebnis erhöht sich die Finanzausgleichsmasse der Landkreise für das Haushaltsjahr 2025 um 60,7 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2026 um 83,2 Mio. Euro. Die Finanzausgleichsmasse der kreisfreien Städte sinkt im Haushaltsjahr 2025 um 2,8 Mio. Euro und steigt im Haushaltsjahr 2026 um 1,3 Mio. Euro. Die Finanzausgleichsmasse der kreisangehörigen Gemeinden sinkt im Haushaltsjahr 2025 um 31,7 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2026 um 44,7 Mio. Euro. Der Ausgleichsstock wird für das Haushaltsjahr 2025 um 13,6 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2026 um 0,9 Mio. Euro erhöht.

Die Teilmassen der Finanzausgleichsmasse stellen sich für das Jahr 2025 wie folgt dar:

FAG 2025 Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / GV	Insgesamt
Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)	180.601.400	287.780.400	159.202.000	627.583.800
Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (§ 9 FAG)	46.385.600	86.202.400	-	132.588.000
Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung (§ 10 FAG)	3.912.100	23.311.400	-	27.223.500
Besondere Ergänzungszuweisungen Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 11 FAG)	604.600	31.939.100	-	32.543.700
Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)	361.006.200	324.195.100	386.558.700	1.071.760.000
Investitionspauschale (§ 16 FAG)	37.500.000	40.000.000	82.500.000	160.000.000
Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a FAG)	557.329	29.442.671	-	30.000.000
Ausgleichsstock (§ 17 FAG)	-	-	-	53.591.900
Summe	630.567.229	822.871.071	628.260.700	2.135.290.900

Die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden werden sich im Jahr 2025 um 769.973 Euro auf 385.788.727 Euro reduzieren. Hintergrund sind die bereits vorgenommenen Befreiungen von der Finanzkraftumlage gemäß § 29 Abs. 1 FAG i. V. m. § 12 Abs. 5 FAG a.F., für die das Land mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung trat und die im Folgejahr durch einen Vorwegabzug aus der Schlüsselzuweisungsmasse erstattet werden (§ 29 Abs. 1 FAG i. V. m. § 12 Abs. 5 Satz 4 FAG a.F.).

Für das Jahr 2026 stellen sich die Teilmassen der Finanzausgleichsmasse wie folgt dar:

FAG 2026 Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / GV	Insgesamt
Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)	185.635.100	295.290.400	164.902.700	645.828.200
Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (§ 9 FAG)	46.824.100	86.755.100	-	133.579.200
Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung (§ 10 FAG)	3.907.100	23.149.100	-	27.056.200
Besondere Ergänzungszuweisungen Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 11 FAG)	604.600	31.939.100	-	32.543.700
Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)	359.659.900	338.728.100	367.818.700	1.066.206.700
Investitionspauschale (§ 16 FAG)	37.500.000	40.000.000	82.500.000	160.000.000
Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a FAG)	557.329	29.442.671	-	30.000.000
Ausgleichsstock (§ 17 FAG)	-	-	-	40.872.700
Summe	634.688.129	845.304.471	615.221.400	2.136.086.700

2. Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2022

Mit Erlass vom 29. Juli 2024 wurde darüber informiert, dass die für die FAG-Festsetzung 2025 maßgeblichen Einwohnerzahlen des Zensus 2022, fortgeschrieben auf den 31. Dezember 2023 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Daher wurden die vorläufigen Berechnungen auf der Grundlage des Zensus 2022 und der zur Verfügung stehenden Fortschreibung auf den 31. Dezember 2022 durchgeführt.

3. Bemessungsgrundlage Fläche

Für die Verteilung der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung (§ 10 Abs. 2 S. 1 FAG) und der Investitionspauschale (§ 16 Abs. 2 S. 1 FAG) sind die statistischen Daten der für das Jahr 2025 zu Grunde liegenden Fläche zum 31. Dezember 2023 vom Statistischen Landesamt derzeit nicht in der aktualisierten Form verfügbar. Daher erfolgte die vorläufige Berechnung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Fläche zum 31. Dezember 2022.

4. Veröffentlichung der vorläufigen Finanzausgleichsleistungen für das Jahr 2025

Die vorläufigen Finanzausgleichsleistungen für das Haushaltsjahr 2025 auf der Grundlage des von der Landesregierung am 17. September 2024 beschlossenen Gesetzentwurfs sowie die dazugehörigen vorläufigen Bemessungsgrundlagen werden im Kommunalen Info-Portal des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die

Ermittlung der vorläufigen Steuerkraftmesszahlen auf den Angaben der Kassenstatistik 2023 beruhen.

5. Abschlagszahlungen

Nach § 26 Abs. 2 FAG werden Abschlagszahlungen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr festgelegten Finanzausgleichsmasse und ihrer Teilmassen auf der Grundlage der zum Stichtag 31. Dezember 2024 vorliegenden Bemessungsgrundlagen für das Haushaltsjahr 2025 geleistet. Nach § 16a FAG erfolgt eine Einmalzahlung zum 10. August, so dass keine Abschlagszahlung vorgesehen ist.

Im Auftrag



Daniela Reinhardt

Nachrichtlich an:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
Ministerium für Inneres und Sport
Landesverwaltungsamt
Landesrechnungshof
Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V.
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.